

# Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht



## Mandanteninformation 1:

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 01.03.2016 zum Az: VI ZR 34/15 zur Frage der Pflichten des Betreibers eines Bewertungsportals.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Mandanten,

seit vielen Jahren besteht das Problem, dass gerade betroffene Unternehmen mit Bewertungen im Bewertungsportal nicht einverstanden sind. Häufig sind diese Bewertungen nicht sachlich, stellen den Sachverhalt nicht zutreffend dar.

Bezogen auf ein Ärztebewertungsportal hatte der Bundesgerichtshof unter dem 01.03.2016 zu entscheiden. Auf dem Bewertungsportal konnten sich Interessenten Informationen über Ärzte aufrufen. Registrierte Nutzer hatten zudem die Möglichkeit, die Tätigkeit der Ärzte zu bewerten. Im vorliegenden Fall hatte der behandelnde Arzt durch einen anonymen Nutzer lediglich die Gesamtnote 4,8 erhalten, unter der Benotung befand sich die Note 6 für „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“. Da es sich um eine anonymisierte Bewertung handelte bestritt der klagende Arzt, dass er den Bewertenden behandelt hat. In seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Prüfungspflichten des Betreibers eines Bewertungsportals konkretisiert. Hiernach birgt der Betrieb eines Bewertungsportals im Vergleich zu anderen Portalen von vornherein ein gesteigertes Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sich. Durch die Möglichkeit, Bewertungen anonym oder pseudonym abzugeben, wird diese Gefahr verstärkt. Der Bundesgerichtshof ging daher in seiner Entscheidung davon aus, dass ganz weitreichende Prüfungspflichten bestehen. Im entschiedenen Fall hätte die Portalbetreiberin die Beanstandung des betroffenen Arztes dem Bewertenden übersenden und ihn dazu anhalten müssen, den angeblichen Behandlungskontakt genau zu beschreiben. Der Bundesgerichtshof geht somit von sehr weitreichenden Prüfungspflichten aus.

Es bestehen auf Grundlagen der entsprechenden Entscheidungsgründe gute Möglichkeiten, auch in anderen Bewertungsportalen negative Bewertungen entfernen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meußler

Rechtsanwalt

### **Stefan Meußler**

Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587

Fax 0451 – 7074352

Mail [info@rechtsanwalt-meussler.de](mailto:info@rechtsanwalt-meussler.de)

Web [www.rechtsanwalt-meussler.de](http://www.rechtsanwalt-meussler.de)

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessensfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV  
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto  
Deutsche Bank Lübeck AG  
IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00
- Anderkonto  
Kreissparkasse  
Herzogtum Lauenburg  
IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

**In Bürogemeinschaft mit**

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas  
Tätigkeitsschwerpunkte:  
Ausländerrecht, Mietrecht,  
Arbeitsrecht  
Tel. 0451-7 06 35 87  
Fax 0451-70 74 352  
Mail [info@kanzlei-karatas.de](mailto:info@kanzlei-karatas.de)